

23. MAI 2000

eingegangen

VS-Schwenningen, den 18.05.2000

2 F 258/99

In Sachen

b e a n t r a g e

ich, der besonderen Dringlichkeit wegen ohne vorausgehende mündliche Verhandlung folgende

e i n s t w e i l i g e A n o r d n u n g

zu erlassen:

Die elterliche Sorge für die Kinder  geb. am 18.01.94 und  geb. am 06.06.1995, wird einstweilen auf die Antragstellerin übertragen.

hilfsweise: Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die beiden vorgenannten Kinder wird für die Dauer des Sorgerechtsverfahrens auf die Antragstellerin übertragen.

Zur

B e g r ü n d u n g

des Antrags sowie zur Erwiderung auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 03.05.2000 ist auszuführen:

I.

Nachdem der Antragsgegner schriftsätzlich mitteilte, er werde seine Tätigkeit beim Landeskriminalamt auf 50 % beschränken, befragte ihn die Antragstellerin in der 19. Woche danach, wann er diesen Plan in die Tat umsetzen wolle. Hierauf erklärte er, die Arbeitszeitänderung erst nach Ab-

Schluß des Sorgerechtsverfahrens herbeizuführen. Der jetzige vom Gericht ebenfalls als unvertretbar angesehene Zustand wird unter Umständen somit noch mehr als ein Jahr andauern, hat doch der Antragsgegner eine psychologische Begutachtung beantragt.

Die Antragstellerin muß auch bezweifeln, ob der Antragsgegner tatsächlich seine Erwerbstätigkeit um 50 % reduzieren kann und will. In Frage gestellt ist dieses Vorhaben schon unter wirtschaftlichen Aspekten. Denn der enorme Kostenaufwand für die Bahnfahrten von VS-Schwenningen nach Stuttgart hin und zurück und vor allem der damit verbundene Zeitaufwand stehen in einem groben Mißverhältnis zu dem dann auch deutlich reduzierten Einkommen. Die Netto-Bezüge des Antragsgegners werden voraussichtlich auf rund DM 2.000,- zurückfallen, wobei der Antragsgegner hiermit vorab die beträchtlichen Fahrtkosten noch bestreiten muß. Daß sich der Antragsgegner zu dieser wirtschaftlich unsinnigen Lösung entschließen wird, hält die Antragstellerin für unwahrscheinlich.

Offen gelassen hat der Antragsgegner überdies, wann er frühmorgens die Wohnung verlassen muß, um zur abgekürzten Arbeitszeit nach Stuttgart zu gelangen. Bislang arbeitete er am Freitag jeweils halbtags. An diesem Arbeitstag muß er sich schon frühmorgens um 5.30 Uhr zur Bahn aufmachen und bestellt daher für diesen Tag regelmäßig die Mutter der Antragstellerin für 5.30 Uhr ein, damit sie einige Zeit später die Kinder weckt, versorgt und zum Kinderhort bringen kann. Ähnlich dürfte es sich bei einer Halbtagsstätigkeit künftig dann für die gesamte Arbeitswoche verhalten, wobei die Mutter der Antragstellerin diese Belastung für die weiteren Arbeitstage nicht auf sich nehmen wird. Zur Glaubhaftmachung des Vortrags verweise ich auf die beigefügte eidesstattliche Erklärung der Antragstellerin.

Das Wohl der Kinder macht eine Eilentscheidung erforderlich, will es doch der Antragsgegner noch für eine längere Zeit bei den jetzigen Mißständen belassen.

II.

Daß der Antragsgegner vor der Trennung die Betreuung der Kinder nach und nach vermehrt übernahm, war letztlich nicht von der Antragstellerin ausgegangen. Die Antragstellerin hatte ihre Arbeit nach der Geburt von [REDACTED] im Januar 1994 aufgegeben und wollte sich für die Zeit, in der [REDACTED] und später auch [REDACTED] noch klein war, beruflich nicht engagieren. Der Antragsgegner konnte jedoch trotz abgeschlossenem Ingenieurstudium keine feste Stelle finden und war somit längerzeitig arbeitslos. Die meisten Stellenangebote, auf die die Antragstellerin ihn aufmerksam machte, entsprachen nicht seinem Geschmack. Stattdessen nutzte er die Arbeitslosigkeit mit teils wenig sinnvollen Fortbildungskursen aus und hielt an einem Ausgabenstandard, der noch zu der Zeit, als die Antragstellerin arbeitete, tragbar war, fest. So bestand er darauf, seinen alten reparaturanfälligen BMW sowie ein Motorrad weiter zu halten. Neben diesen unnötigen Kosten nahm er auch noch die Beiträge einer freiwilligen, privaten Krankenversicherung auf sich, obwohl er als Arbeitsloser gesetzlich versichert war. Hinzukommend leistete er sich mehrere PC-Anlagen und mußte immer neue Kurse mit entsprechendem, teils eigenem, Kostenaufwand absolvieren.

Weil der Antragsgegner damit sich und die Familie finanziell überforderte, blieb der Antragstellerin nichts anderes, als wieder eine Arbeit zu suchen, um so aus den finanziellen Nöten hinauszugehen. Zunächst nahm sie eine Teilzeitarbeit auf, danach trat sie in eine Ganztagsstelle ein, worauf sie sich schließlich selbständig machte. Die Antragstellerin unterhält eine eigene Krankengymnastikpraxis und gibt in der Tat nunmehr auch Kurse an der AOK und der Volkshochschule, an der letzteren jedoch nur zehnmal pro Halbjahr.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß für beide Kinder die Hortunterbringung für ein weiteres Jahr ab September 2000 gesichert ist. Die Kurse gibt die Antragstellerin, soweit nicht morgens, in der Hauptsache abends. Nur ein Kurs liegt in der Nachmittagszeit, nämlich montags

von 14.00 bis 15.00 Uhr. Für diesen Zeitraum kann die Antragstellerin die Kinder in der Teilnehmerkinderbetreuung der AOK abgeben. Ansonsten will sie die Kinderhortbetreuung nachmittags nur begrenzt in Anspruch nehmen.

Finden die Kurse abends statt, was hauptsächlich während der Schlafenszeit der Kinder der Fall ist, werden derzeit wie auch künftig die Kinder beaufsichtigt und betreut von der Zugehfrau der Antragstellerin, einer Frau [REDACTED], wohnhaft in der Nachbarschaft und selbst Mutter mehrerer größerer Kinder. Die Betreuung durch Frau [REDACTED] hat sich seit einem Jahr bewährt.

Wenn bislang Probleme mit den Kindern innerhalb des Kinderhorts entstanden sind, dann mußten sich die Erzieherinnen an die Antragstellerin wenden, obgleich der Antragsgegner die Stellung des Ansprechpartners an sich gerissen hatte. Es war dann die Antragstellerin, die jeweils alles stehen- und liegenlassen mußte, um die Kinder abzuholen. So beispielsweise einmal freitags, als der Kinderhort wie üblich um 15.30 Uhr schloß und der Zug des Antragsgegners Verspätung hatte. Die Erzieherinnen teilten der Antragstellerin mit, sie könnten höchstens bis 15.45 Uhr warten. Bis dahin müßten die Kinder abgeholt sein. Die Antragstellerin mußte daher notgedrungen die Behandlung einer Patientin abbrechen, um die Erzieherinnen nicht weiter aufzuhalten.

Daß sich der Antragsgegner bei den Kindern als Bezugsperson in den Vordergrund geschoben hat, ist richtig. Allerdings hat er sich diese Position auch erkaufte, indem er den Kindern keinen Wunsch ausschlägt, für sie im Übermaß Süßigkeiten einkauft und nun auch Haustiere angeschafft hat, ein Kaninchen und ein Meerschweinchen, so daß es bei den Kindern nicht mehr hieß, sie wollten zum Papa, sondern zu den Tieren.

Der Antragsgegner leidet in Bezug auf die Kinder unter einer Trennungsangst und neigt deswegen zum „Klammern“. So bestand er mit allem Nachdruck darauf, daß er bei [REDACTED] im Krankenhaus bleibe. Die Antragstellerin, die sich hierzu erbot, mußte dann nach Hause. Der Antragsgegner scheut nicht einmal davor zurück, einen Keil zwischen die Mutter und die Kinder zu treiben. Er erklärte ihre Abwesenheit [REDACTED] gegenüber, daß die „Mama einen anderen Papa“ suche. [REDACTED] hielt der Antragstellerin dieses in Anwesenheit des Antragsgegners vor. Auf die Nachfrage der Antragstellerin bestätigte der Antragsgegner, diese Äußerung gemacht zu haben. Die Antragstellerin hatte damals keine Beziehung zu einem anderen Mann gesucht und auch nicht unterhalten. Zur Trennung kam es letztlich wegen der notorisch mißtrauischen Einstellung des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin.

Eidesstattliche Erklärung

Ich,  Villingen-Schwenningen bin über die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung unterrichtet. Über meine Wahrheitspflicht und über die Strafbarkeit falscher Aussagen unterrichtet, erkläre ich zur Vorlage an das Familiengericht an E i d e s statt:

Der Schriftsatz meines Rechtsanwalts Herrn  vom 1.05.2000 beruht auf meinen Angaben. Sie sind richtig. Betonen möchte ich, daß mein Mann mir gegenüber erklärte, die Arbeitszeit werde er erst nach Abschluß des Sorgerechtsverfahrens reduzieren, vorher nicht. Die Information, daß er bisher freitags, als er halbtags arbeitete, frühmorgens um 5.30 Uhr die Wohnung verlassen mußte, stammt von meiner Mutter.

VS-Schwenningen, den 18.05.2000


.....